

**Sechste Nachtrags-Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreise Bremervörde.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Landkreisverwaltung in Bremervörde mit roter Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 52 aufgeführten Landschaftsteile „Ahe“ und „Bünthe“ im Bereich der Gemarkung Zeven, und zwar die Jagen 74—78 der forstfiskalischen Waldung (Meßtischblätter 1208 Selsingen und 1293 Zeven) werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern von Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3.

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Stade in Kraft.

Bremervörde, den 24. November 1949.

Landkreis Bremervörde
als untere Naturschutzbehörde.
Der Oberkreisdirektor.

1. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ahe und Bunte“ in der Stadt Zeven vom 2. Mai 2002 (zu LSG-ROW 76)

Auf Grund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 112), wird durch Beschluss des Kreistages am 4. 10. 2002 verordnet:

§ 1 Grenzänderung

Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Ahe und Bunte“ (Verordnung des Landkreises Bremervörde vom 24. 11. 1949, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 2/1950) werden die in der auf Seite 201 veröffentlichten Karte mit senkrechter Schraffur gekennzeichneten Flächen herausgenommen; die mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Flächen werden in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.
Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.



§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg (Wümme), in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 2. Mai 2002

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
in Vertretung
(Luttmann)

Die nach § 30 (7) NNatG erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg ist am 25. 3. 2002 unter dem Az.: 503.1-22233/4 ROW 76 erteilt worden.

Rotenburg (Wümme), den 15. Mai 2002

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

